

46. 1. Finden auf den Tonfilm die Vorschriften über mechanische Wiedergabe von Kunstwerken entsprechende Anwendung?

2. Unterliegt die Vertontilmmung den Regeln für die Bearbeitung von Werken?

3. Erstreckt sich der Vertrag, welcher die Verwertung der urheberrechtlichen Befugnisse bezweckt und die Vertontilmmung des Werkes mitumfaßt, auch auf die Aufführung des Tonfilms?

4. Übertragung der Urheberrechte an künftigen Werken auf Schutzverbände, deren Mitglieder die Urheber sind.

5. Anforderungen an die Bestimmtheit des Klageantrags und der Urteilsformel.

VitUrHG. § 2 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 5, §§ 22, 22a. ZPO. § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 256.

I. Zivilsenat. Ur. v. 5. April 1933 i. S. U.-Film AG. (Bekl.) w. I. Gema eingetr. Gen. mbG., 2. URM. reg. Gen. mbG., 3. Verein GDL. (K.). I 175/32.

I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Die beiden ersten Klägerinnen sind Genossenschaften, die dritte ist ein rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung. Alle drei verwerten die ihnen von sehr vielen Urhebern und Verlegern übertragenen Ausführungsrechte an Musikstücken und Texten. Den Erwerb der ausschließlichen Ausführungsrechte leiten die erste und die zweite Klägerin aus den Vorschriften ihrer Satzungen her, wonach die Mitglieder die Ausführungsrechte ohne weiteres an die Genossenschaft übertragen; daneben berufen sie sich auf besondere Übertragungserklärungen ihrer Mitglieder. Die dritte Klägerin stützt sich auf „Berechtigungsverträge“, die sie mit den Rechteinhabern geschlossen habe. Die erste und die dritte Klägerin gründen, soweit es sich um ausländische Urheber handelt, ihre Befugnisse auf Generalverträge, die sie mit gleichartigen ausländischen Ausführungsgeellschaften eingegangen seien. Alle drei Klägerinnen sind zu dem „Verbande zum Schutze musikalischer Ausführungsrechte“ zusammengeschlossen. Dieser gibt fortlaufend Verzeichnisse heraus; in ihnen sind die Urheber und Verleger des In- und Auslands aufgeführt, hinsichtlich deren die Klägerinnen Ausführungsrechte beanspruchen. Der Inhalt der Verzeichnisse umfaßt den ganzen oder nahezu den ganzen urheberrechtlich geschützten Musikbestand.

Durch Satzungsänderungen vom 15. Januar 1930 (erste Klägerin) und 14. März 1930 (zweite Klägerin) sind die satzungsmäßigen Übertragungserklärungen der Mitglieder der ersten beiden Klägerinnen auch auf den Tonfilm ausgedehnt worden. Die dritte Klägerin hat — auf ihre „Grundordnung der Anstalten für musikalische Urheberrechte“ vom 10. Mai 1931 hin — ihren Vorbruch zu Berechtigungsverträgen ebenfalls auf die Übertragung der den Tonfilm betreffenden Rechte ausgedehnt; von ihren Vertragsgegnern hat sie sich gleichlautende schriftliche Erklärungen geben lassen, wonach sie die neuen Bestimmungen als bindend anerkennen; sie hat dem Berufungsgerichte 700 bis 800 solche Erklärungen vorgelegt.

Die Beklagte betreibt eine große Anzahl Lichtspieltheater, in

benen Tonfilme aufgeführt werden. Sie hat mit den ersten beiden Klägerinnen am 18. Oktober 1928 einen allgemeinen Vertrag über die Aufführung von Musikstücken als Filmbegleitung geschlossen, der bis zum 31. Mai 1931 lief. Welche Bedeutung dieser Vertrag für den Tonfilm habe, ist in einem andern Rechtsstreit ausgetragen worden. Der vorliegende Streit geht um die Frage, ob die Beklagte vom 1. Juni 1931 ab zur tonfilmmäßigen Aufführung von Musikstücken oder Texten der Urheber und Verleger, die im Verzeichnis des Verbandes der Klägerinnen genannt sind, nach dem Gesetz der Erlaubnis der Klägerinnen bedarf. Die Klägerinnen bejahen, die Beklagte verneint es.

Der Klageantrag des ersten Rechtszuges ging in erster Reihe dahin:

festzustellen, die Beklagte sei nicht berechtigt, vom 1. Juni 1931 ab öffentliche Aufführungen durch Tonfilm derjenigen Musikstücke zu veranstalten, an denen die Klägerinnen Aufführungsbefugnisse gemäß den von ihnen herausgegebenen Verzeichnissen (der Komponisten, Autoren und Verleger und der ausländischen Aufführungsgesellschaften, die mit ihnen Verträge abgeschlossen haben,) in Anspruch nehmen, soweit an diesen Musikstücken im Inland anerkannte Urheberrechte bestehen und die Klägerinnen zu deren Wahrnehmung befugt sind.

Hilfsweise stellten die Klägerinnen das entsprechende Verlangen als Antrag auf Unterlassung.

Die Beklagte erwiderte:

Der Klageantrag sei aus verschiedenen Gründen unstatthaft. Er bezwecke unzulässigerweise die Entscheidung einer ganz allgemeinen Rechtsfrage, sozusagen „auf Vorrat“ für künftig mögliche Fälle. Auch sei er viel zu unbestimmt und komme darauf hinaus, daß der Schwerpunkt des Streites aus dem Entscheidungs- in das Vollstreckungsverfahren verschoben werde.

Die Klägerinnen seien nicht zur Sache berechtigt. Die von ihnen beanspruchten Rechte seien an sie nicht in dem Umfang übertragen, den sie behaupteten. Bei künftigen Rechten fehle die Übertragung mit dinglicher Wirkung. Ausschließliches Tonfilm-Aufführungsrecht komme nicht in Betracht, weil der Tonfilm unter die mechanischen Instrumente (§§ 22, 22a UrhG.) falle, urheberrechtlicher Schutz gegen die öffentliche Aufführung daher nicht bestehe.

Überdies umfasse das Recht der Beklagten, einen Tonfilm herzustellen, nach Treu und Glauben mit das Recht zu seiner Aufführung. Es bestehe auch für die Klägerinnen keine Gefahr, daß ihre etwa begründeten Rechte von der Beklagten verletzt würden.

Das Landgericht gab dem in zweiter Reihe gestellten Unterlassungsantrag statt.

Die Beklagte legte Berufung ein. Die Klägerinnen schlossen sich dem Rechtsmittel mit dem Verlangen an, daß ihrem in erster Reihe gestellten Feststellungsantrag entsprochen werde. Sie gaben ihren Anträgen schließlich die dreifach abgestufte Fassung: 1. Hauptantrag auf Feststellung, 2. Hilfsantrag auf Feststellung und 3. Hilfsantrag auf Unterlassung. Das Kammergericht hat die Berufung der Beklagten für erledigt erklärt, auf die Anschlußberufung der Klägerinnen aber, deren Hauptantrag entsprechend, das landgerichtliche Urteil dahin geändert:

Es wird festgestellt, daß die Beklagte nicht berechtigt ist bzw. war, ab 1. Juni 1931 öffentliche Aufführungen im Tonfilm derjenigen urheberrechtlich geschützten Musikstücke und Texte zu veranstalten, bezüglich deren die Berechtigten den Klägerinnen nach Maßgabe der Satzungen der Klägerinnen zu 1 und 2 bzw. nach Maßgabe der mit der Klägerin zu 3 geschlossenen Berechtigungsverträge das ausschließliche Recht auf Wiedergabe im Tonfilm oder bezüglich deren ausländische Verwertungsgesellschaften den Klägerinnen zu 1 und 3 das genannte Recht übertragen haben.

Die mit dem Ziel der Klageabweisung eingelegte Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

I. Das Kammergericht stellt, wie die Urteilsformel ergibt, fest, daß die Beklagte nicht berechtigt war und ist, vom 1. Juni 1931 ab gewisse Musikstücke und Texte im Tonfilm öffentlich aufzuführen. Es bestimmt diese Musikstücke und Texte nach folgenden Merkmalen:

- (1) Sie müssen urheberrechtlich geschützt sein.
- (2) Die an den Werken Berechtigten müssen das ausschließliche Recht daran den Klägerinnen übertragen haben, und zwar:
  - (a) der ersten und der zweiten Klägerin gemäß deren Satzungen,
  - (b) der dritten Klägerin gemäß den mit ihr geschlossenen „Berechtigungsverträgen“.

(c) Der ersten und der dritten Klägerin können die Urheberbefugnisse an den Werken auch durch ausländische Bewertungsgesellschaften übertragen worden sein.

1. Mit Recht nimmt das Kammergericht an, daß die Voraussetzungen einer verneinenden Feststellungsklage vorliegen. Es erwägt zunächst, daß eine Feststellungsklage unzulässig sei, soweit auf Grund des behaupteten Tatbestandes die entsprechende Leistungsklage, sei es auch nur mit dem Antrag auf Unterlassung, erhoben werden könne. Dazu bemerkt es zutreffend: der Hauptantrag der Klägerinnen beziehe sich darauf, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, gewisse Aufführungen zu veranstalten, weil sie hierdurch in deren ausschließliche urheberrechtliche Befugnisse eingreife. Somit soll festgestellt werden: einerseits das ausschließliche Recht der Klägerinnen, andererseits dessen rechtswidrige Verletzung. Diesem Streitverhältnis entspreche als Leistungsklage die auf Unterlassung der Rechtsverletzungen. Die Zulässigkeit des Feststellungsantrags setzt demnach voraus, daß ein Unterlassungsantrag gleichen Inhalts unzulässig ist. Eine Unterlassungsklage solchen Inhalts wäre (so fährt das Berufungsurteil fort) in der Tat nicht zuzulassen. Denn sie würde im Einzelfall die Feststellung, ob das ausschließliche Recht an einem Musikstück oder Text auf die Klägerinnen übertragen worden sei, unzulässigermaßen aus dem Entscheidungs- in das Vollstreckungsverfahren verweisen. . . (Die weiteren Ausführungen des Kammergerichts hierzu werden wiedergegeben.) Diese Ausführungen werden den besonderen tatsächlichen Umständen des vorliegenden Streitfalls gerecht und lassen bei der Anwendung des Gesetzes auf sie keinen Rechtsirrtum erkennen. Namentlich ist § 256 BPO. nicht verletzt.

2. Das Berufungsurteil findet in dem Hauptantrag der Klägerinnen auch die nach dem Gesetz erforderliche Bestimmtheit (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 BPO.). Es lehnt die Ansicht des Landgerichts, das im Feststellungsantrag des ersten Rechtszugs nur das Verlangen nach Entscheidung einer bloßen Rechtsfrage sah, mit eingehender Begründung ab und führt aus: Für den jetzt in erster Reihe stehenden Feststellungsantrag treffe jene Auffassung jedenfalls nicht zu. Zwar sei der Antrag insofern ganz allgemein gehalten, als er die unzähligen den Klägerinnen geschützten Musikstücke und Texte nicht einzeln aufzähle, sondern die Gesamtheit der Werke bloß durch diese oder jene allgemeine Umschreibung bezeichne. Dennoch fehle es keineswegs

an einem bestimmten, auf Einzelthatfachen beruhenden Rechtsverhältnis. Nur sei dieses nebst der dafür zweckmäßigerweise anwendbaren Bezeichnung von besonderer Art. Von den Klägerinnen werde der Vorrat an Musikstücken für Lichtspielbühnen so gut wie ganz beherrscht. So erkläre es sich, daß mehrere Bände in enger Schrift nötig wären, um den ganzen sehr zahlreichen Bestand ihrer Aufführungsrechte zu verzeichnen. Dabei stützten die Klägerinnen ihre Berechtigung im einzelnen auf ganz bestimmte Thatfachen, nämlich: auf die Satzungen der beiden ersten Klägerinnen (Gema und URM.), auf die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Genossen, auf besondere Übertragungserklärungen, auf die Berechtigungsverträge der dritten Klägerin (GDL.), auf die mit ausländischen Gesellschaften geschlossenen Verträge, auf Rechtsgeschäfte, welche die Befugnisse dieser Gesellschaften begründeten. Zum Teil bildeten freilich auch zukünftige Werke und Rechte den Gegenstand des Vorbringens, worauf der Feststellungsantrag gegründet werde. Dabei müsse man aber trennen: (1) Um ein der Feststellung zugängliches gegenwärtiges Rechtsverhältnis würde es sich nicht handeln, soweit etwa erst künftig den beiden ersten Klägerinnen (Gema und URM.) Mitglieder beitreten und Urheberrechte zubrachten, die dritte Klägerin (GDL.) Berechtigungsverträge schließe oder diese und die erste Klägerin Vertragsverhältnisse mit ausländischen Gesellschaften eingingen. Hierauf sei jedoch der Feststellungsantrag, wenigstens in der Form des mit der Anschlußberufung verfolgten Hauptantrags, nicht mit gerichtet. (2) Anders verhalte es sich, soweit die Klägerinnen auf Grund der Satzungen, der Berechtigungsverträge und der Abkommen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften kraft der dort vorgesehenen Übertragung künftiger Rechte auch die Befugnisse an künftigen Werken der jetzigen Genossen und Vertragsgegner beanspruchten. Hier erstrecke sich der Antrag auch auf eine Erweiterung des gegenwärtigen Bestandes. Die bestimmte tatsächliche Grundlage für den Erwerb jener künftigen Rechte sei schon jetzt vorhanden: nämlich in den Satzungen nebst ihrer Erweiterung auf den Tonfilm, in den Thatfachen, aus denen die Klägerinnen die Bindung ihrer Genossen herleiteten, in den auf die Zukunft erstreckten Verträgen. Auch diese Ausführungen weisen keinen Rechtsirrtum auf. Der durch seine Begründung erläuterte Hauptantrag der Klägerinnen bestimmt genügend den Inhalt und die Grenzen des Rechtsverhältnisses, dessen Feststellung begehrt wird.

Die Klage der Revision, daß der Antrag auf Feststellung für unzulässig erachtet werden müsse, weil ein Antrag gleichen Inhalts auf Unterlassung nicht statthaft wäre, ist ungerechtfertigt.

3. Daß den Klägerinnen bei der grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit mit der Beklagten an alsbaldiger Feststellung durch Richterspruch gelegen ist, nimmt das Berufungsgericht nach den von ihm dargelegten Umständen mit Recht an. Auch die Revisionsrüge, daß das Feststellungsinteresse fehle, entbehrt sonach der Begründung. Der Sachverhalt liegt in dieser Hinsicht allerdings nicht für alle drei Klägerinnen völlig gleich. Sie trugen in den ersten beiden Rechtszügen selbst vor, daß kein Fall ermittelt worden sei, in welchem die Beklagte das Werk eines der dritten Klägerin (G.D.) angehörenden Tonsetzers im Tonbildfilm aufgeführt habe. Und trotz nachdrücklichen Hinweises der Beklagten hierauf wurde das Vorbringen zu diesem Punkt bis zum Schluß des zweiten Rechtszuges nicht ergänzt. Auch für die dritte Klägerin bestand jedoch die drohende Gefahr künftiger Rechtsverletzung durch die Beklagte. Das ergab sich schon aus deren grundsätzlicher Stellung zur Frage der urheberrechtlichen Befugnisse am Tonfilm. . . (Wird ausgeführt.) Die Auffassung der Beklagten, wonach der Tonfilm rechtlich als mechanische Musik zu behandeln, Einwilligung der am Werk urheberberechtigten Klägerinnen zu einer Aufführung durch sie, die Beklagte, nicht erforderlich ist, richtete sich ebensowohl wie gegen Gema und URM. auch wider die G.D. Für die Zulässigkeit der Feststellungsklage kommt es deshalb nicht darauf an, ob die Beklagte tatsächlich Musikwerke, die zum Bestand der dritten Klägerin gehören, in vorgeführten Tonfilmen benutzt hat.

Weder die Gesetzesvorschriften über die Feststellungsklage (§ 256 ZPO.) noch die über die nötige Bestimmtheit des Klageantrags (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 das.) sind also verletzt. Auch die Fassung des Klageantrags und der Formel des Berufungsurteils, die ihn übernimmt, wird ohne genügenden Grund beanstandet. Mag auch beim ersten Lesen der Sinn nicht sogleich in allen Einzelheiten deutlich werden, so ergibt sich doch, wenn man den Satz auslöst, der oben mitgeteilte Inhalt.

II. Wie sodann das Berufungsgericht hervorhebt, geht der Streit in erster Reihe darum, ob das geltende Recht dem Urheber von Musik oder Text ein ausschließliches Recht auf die öffentliche

Wiedergabe im Tonfilm gewährt. Die Klägerinnen bejahen es, während die Beklagte es unter Berufung auf §§ 22, 22a UrhG. verneint. Das Berufungsgericht entscheidet mit zutreffenden Gründen in bejahendem Sinne.

Seiner eingehenden Darlegung schickt es — mit dem Hinweis auf Entstehungsgeschichte, wirtschaftliche Begleitumstände, zwischenstaatliches Recht und gesetzgeberische Ziele — eine Erläuterung der Vorschriften über mechanische Wiedergabe von Werken der Tonkunst voraus, die das Änderungsgesetz vom 22. Mai 1910 dem Gesetz vom 19. Juni 1901 eingefügt hat: § 12 Abs. 2 Nr. 5, § 2 Abs. 2, § 22 (in neuer Fassung), § 22a. Es betont: Bei Musikwerken sei (nach § 22a) die öffentliche Aufführung mit Hilfe der im § 12 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vorrichtungen (für Instrumente zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör, insbesondere austauschbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder) in jedem Fall, bei freiwilliger wie bei unfreiwilliger Genehmigung der Herstellung jener Vorrichtungen, jedermann ohne Zustimmung des Urhebers gestattet. Jene mechanischen Vorrichtungen stellen an und für sichervielfältigungen des Wertes (§ 11 Abs. 1 UrhG.) dar (vgl. § 20 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 22a Abs. 2). Daß die Übertragung auf Vorrichtungen zu mechanisch-musikalischer Wiedergabe dennoch im Gesetz nicht alservielfältigung (§§ 11, 15), sondern als Bearbeitung (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) gekennzeichnet werde, erkläre sich aus dem Zweck der neuen Vorschriften, einen Schutz für die Industrie der mechanischen Musikinstrumente zu schaffen und in das vorhandene Gesetzesgefüge einzugliedern. Die Übertragung auf Schallplatten stelle hiernach begrifflich eineervielfältigung dar; sie sei vom Gesetz als Bearbeitung nur deshalb gekennzeichnet worden, um neben dem ausschließlichen Recht des Urhebers selbst gegen die Übertragung auf die Schallplatte auch ein urheberrechtartiges ausschließliches Recht des industriellen Unternehmens an der Schallplatte selbst zu begründen.

Das Landgericht hatte auch die beim Tonfilm zur Wiedergabe fürs Gehör benutzten Vorrichtungen (Platten, Stahlbänder, Lichttonfilmstreifen) zu den mechanischen Vorrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 UrhG.) gerechnet. Dennoch hatte es die §§ 22, 22a für unanwendbar auf den Tonfilm erachtet. Es entnahm der Entstehungsgeschichte der Gesetze von 1901 und 1910, daß die Zwangslizenz aus § 22 eine nur für die Schallplattenindustrie gedachte, auf wirtschaftlichen

Erwägungen beruhende Ausnahmegvorschrift sei. Mit dem § 22 habe man einen Schutz gegen Monopolbildung bezweckt; solche Erscheinungen aber könnten in der Filmindustrie nicht die gleichen Wirkungen haben. Die Freigabe der öffentlichen Aufführung wiederum (§ 22a) stehe mit der Zwangslizenz (§ 22) in engstem Zusammenhang.

Das Kammergericht schlägt statt dieses Weges, der durch wirtschaftspolitische Gründe bestimmt wird, einen anderen ein, den überwiegend rechtliche Erwägungen kennzeichnen. Es bemerkt: Ob jene Erwägungen rein wirtschaftspolitischer Art über den Schutz der Schallplattenindustrie auf den Tonfilm gleichermaßen zuträfen, müsse dahingestellt bleiben; das sei keine Frage der Rechtsprechung, sondern der Rechtspolitik und Gesetzgebung. Wenn die Auslegung einmal ergebe, daß der Tonfilm ebenfalls unter die §§ 22, 22a UrllrhG. falle, sei es nicht Sache der Gerichte, diese Vorschriften außer Anwendung zu lassen, weil gewisse wirtschaftspolitische Erwägungen des Gesetzgebers auf sie nicht zuträfen. Sei der § 12 Abs. 2 Nr. 5 auf den Tonfilm anzuwenden, so müsse das auch für den (auf § 12 Abs. 2 Nr. 5 ausdrücklich bezugnehmenden) § 22 gelten.

1. Die beim Tonfilm zur Wiedergabe für das Gehör benutzten Vorrichtungen seien indessen (so fährt das Berufungsurteil fort) den im § 12 Abs. 2 Nr. 5 genannten nicht einzureihen.

a) Aus der Natur der Sache und der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs ergebe sich, daß man beim Erlaß des Gesetzes von 1910 nur an die damals schon bekannten mechanischen Musikinstrumente und Sprechmaschinen, vor allem an Phonographen und die dafür benutzten Schallplatten gedacht habe. Der § 12 führe im Abs. 2 unter den bloß beispielemäßig genannten Fällen der Bearbeitung, um Zweifel zu verhüten, als Nr. 5 ausdrücklich die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe fürs Gehör an. Gerade ihre Einreihung unter die Bearbeitungsfälle sei eine bewusste gesetzgeberische Abweichung von der Regel, deren Ausnahmezweck durch die Begründung bestätigt und erläutert werde. Der nahe Zusammenhang des § 12 Abs. 2 Nr. 5 einerseits mit der (an und für sich aus dem System des Gesetzes herausfallenden) Bestimmung des § 2 Abs. 2, andererseits mit den (auf besonderen rechtspolitischen Erwägungen beruhenden) Ausnahmegesetzungen der §§ 22 bis 22c schließe eine erweiternde Auslegung des § 12 Abs. 2 Nr. 5 aus.

b) Seien so die gesetzgeberischen Gründe dargelegt, die einer ausdehnenden Deutung des § 12 Abs. 2 Nr. 5 widersprochen, so rechtfertigten weitere Erwägungen aus den Besonderheiten des Tonfilms ein gleiches: Gerade der Tonfilm falle aus dem Rahmen jener Bestimmung vor allem deshalb heraus, weil bei ihm die gleichzeitige Wiedergabe für Auge und Ohr, die Zusammengehörigkeit von Bild und Ton, wesentlich sei; der § 12 Abs. 2 Nr. 5 betreffe nur Instrumente zur Wiedergabe für das Gehör ohne gleichzeitige Darstellung fürs Auge. Auch bei bloßer Begleitmusik ohne unmittelbare Beziehung auf die bildlichen Vorgänge liege diese Zusammengehörigkeit darin, daß die Verbindung von Ton und Bild nicht der Willkür eines begleitenden Orchesters überlassen, sondern ein für allemal durch den maßgeblichen künstlerischen Willen des Tonfilm-Schöpfers festgelegt sei. Ob es sich um einen Tonfilm nach dem Nadelton-, dem Stahlband- oder dem Lichttonfilm-Verfahren handle, mache dabei (wie das Kammergericht ausdrücklich feststellt) keinen grundsätzlichen Unterschied. Diese technisch verschiedenen Arten der Tonverfilmung seien somit rechtlich einander gleichwertig.

c) Das Berufungsurteil führt zutreffend aus, daß es nicht angehe, beim Tonfilm die Seh- und die Hörseite der Wiedergabe zu trennen, auch soweit dies (wie besonders bei dem mit Schallplatten arbeitenden Nadeltonverfahren) technisch an sich möglich sei. Ebenso wie das kennzeichnende Merkmal des Tonfilms selbst in der organischen, durch den Schöpfer des Tonfilms gewollten Verbindung von Bild und Ton beruhe, ebenso liege das Wesentliche einer ausschließlichen Befugnis des Urhebers, das Werk auf diese Weise wiederzugeben, gerade darin, daß sich die Befugnis auf die gleichzeitige Mitteilung der in organischem Zusammenhang stehenden bildlichen und akustischen Wiedergabe beziehe. Eine derartige (zusammengesetzte, aber doch einheitliche) Befugnis sei wohl zu trennen von den (einzelnen) Befugnissen, die sich einerseits auf die alleinige bildliche, andererseits auf die alleinige akustische Wiedergabe bezögen.

2. Sind also die Rechte des Urhebers am Tonfilm nicht unter den § 12 Abs. 2 Nr. 5 einzureihen, so finden auch § 22 (Zwangslizenz) und § 22a (Freigabe der öffentlichen Aufführung) keine Anwendung auf sie. Entsprechende Heranziehung dieser Vorschriften wäre mit ihrem begrenzten Ausnahmezweck nicht vereinbar. Für die von der Revision befürwortete entsprechende Anwendung des § 22a

wird geltend gemacht, daß die Aufführung (Vorführung) eines Tonfilms dessen natürliche, in den weitaus meisten Fällen wohl die allein mögliche Verwendungsart sei, die stets seinen letzten und eigentlichen Zweck ausmache. Hieraus wird gefolgert: dem Hersteller eines Tonfilms müsse, wenn er vom Urheber die Befugnis erworben habe, das Werk im Tonfilm zu bearbeiten, auch das Recht zuerkannt werden, diesen aufzuführen, gegebenenfalls unter Abfindung derer, die früher das Ausführungsrecht erworben haben. Der § 22a aber steht in engstem Zusammenhang mit § 22 UrhG. Würde jener entsprechend herangezogen, so müsse das auch für diesen gelten. Also wäre jedem andern Tonfilmhersteller der Anspruch auf Benutzung desselben Werkes gegen angemessene Vergütung zuzubilligen (§ 22 Abs. 1 Satz 1). Diese Folgerung ist abzulehnen. Fallen sonach die Rechte des Urhebers am Tonfilm nicht unter § 12 Abs. 2 Nr. 5 und finden die §§ 22, 22a keine Anwendung, so ergibt sich, daß der Urheber ausschließliche Rechte hat. Und zwar erstrecken sich diese sowohl auf die Herstellung des Tonfilms selbst (der auf die Tonfilmwiedergabe hinzielenden Vorrichtungen: Negativ und Positiv des Filmstreifens, Platten, Bänder, Streifen) als auf die Benutzung zu öffentlichen Aufführungen. Um dies näher zu begründen, erwägt das Berufungsgericht:

a) Die der Wiedergabe fürs Ohr dienenden Vorrichtungen stellen, wenn sie das Werk getreu wiedergäben, eigentlich (wie die, welche unter § 12 Abs. 2 Nr. 5 fielen)ervielfältigungen des Werkes dar. Obwohl sie nicht unter die Sondergruppe des § 12 Abs. 2 Nr. 5 gehörten, müsse in ihnen eine Erscheinungsform der Bearbeitung gesehen werden, deren Beispiele der § 12 UrhG. im Abs. 2 nicht erschöpfend aufzähle. Aus dem § 2 Abs. 2 UrhG. — nach seiner Stellung im Gesamtaufbau des Gesetzes und nach dessen amtlicher Begründung — entnimmt das Kammergericht mit Recht den allgemeinen Gedanken, der durch entsprechende Anwendung erweitert werden kann: Bei jeder körperlichen Festhaltung des Werkes (sei es auch auf Grund eigenpersönlicher künstlerischer Leistung, etwa unter Einschaltung eines persönlichen Vortrags) sei die körperliche Festlegung mit einer Bearbeitung gleichwertig. Für diese Gleichsetzung spreche auch, daß meistens eine getreue, unveränderte Wiedergabe des Werkes der Literatur oder Tonkunst nicht oder wenigstens nicht in vollem Umfang möglich sei. Die Notwendigkeiten des Ton-

films, das Erfordernis schneller Szenenfolge mit Ausschcheidung überflüssiger Vorgänge u. dgl. erforderten regelmäßig Abweichungen. Nicht einmal mit dem eigens hergestellten Drehbuch könne erfahrungsgemäß der fertige Film in Übereinstimmung gehalten werden. Somit liege, wie das Berufungsurteil zutreffend bemerkt, in der Regel schon nach den Begriffsmerkmalen, die der Tatbestand aufweise, eine Bearbeitung vor.

Ohne zureichenden Grund bemängelt die Revision diese Einordnung des Tonfilms unter den Begriff der Bearbeitung. Sie meint, daß man zwei Arten von Herrichtung für den Tonfilm unterscheiden müsse: (1) Werke z. B. aus einem schon vorhandenen Werk, etwa einer Operette, unter Beteiligung des Musikers ein Tonfilm gemacht, so ähnele die Herstellung durch die Art, wie nach den Tonfilm-Anforderungen alles umgeändert und zugeschnitten werden müsse, der Betriebserfindung; namentlich durch die Weisungen und Anordnungen des Regisseurs werde das von den andern Mitwirkenden Geleistete durchgreifend verwandelt. Das möge allerdings Bearbeitung sein; der Mitwirkende habe an der Herstellung des Tonfilms dann kein übertragbares Urheberrecht mehr. Fälle dieser Art seien aber jetzt von geringerer Bedeutung, weil sie verhältnismäßig selten vorkämen. (2) Der praktisch bei weitem vorherrschende Teil der Fälle spiele sich derart ab, daß der Komponist, vom Hersteller gewonnen, eigens für den Tonfilm erst ein Werk schaffe. Das sei dann keine Bearbeitung, sondern eine nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilende Werkschöpfung. Dem ist nicht beizustimmen. Auch bei den Fällen der zweiten Art rechtfertigt die stets erforderliche besondere Anpassung des Kunstwerks an die Eigenart des Tonfilms die Annahme einer Bearbeitung des Wertes.

b) Nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 BildUrhG. erstrecken sich die Befugnisse des Urhebers insbesondere auf „die Benutzung eines Schriftwertes zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalte nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt“. Diese — gleichfalls durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 eingefügte — Bestimmung ist indes (wie das Berufungsurteil ausführt) beim Tonfilm — auf die Wiedergabe fürs Auge — nicht anwendbar. Zur Zeit ihrer Entstehung nur für den damals allein bekannten stummen Film gedacht, paßt sie noch jetzt im allgemeinen bloß für ihn. Das Wesen der in ihr (beispielsweise)

genannten Bearbeitungen besteht darin, daß das Schriftwerk nur „seinem Inhalte nach“ wiedergegeben wird; d. h. die Worte, das Ausdrucksmittel des literarischen Werkes, fallen weg und werden durch die Art und Weise der Gestaltung und Aufeinanderfolge stummer, bloß pantomimischer Szenen, also reinen Gebärdenspiels, ersetzt. Wie das Berufungsgericht ausführt, käme Gleichartiges beim Tonfilm nur in Betracht, wenn ein an und für sich stummer Film durchgehend mit Begleitmusik oder begleitenden Geräuschen verbunden wäre. Solche Filme spielen heute praktisch keine Rolle mehr. Beherrschend ist jetzt durchaus der reine oder wie man ihn zu nennen pflegt, „hundertprozentige“ Tonfilm, bei dem die im Film fürs Auge dargestellten Vorgänge durch die innerhalb der Filmhandlung gesprochenen und gesungenen Worte begleitet werden, bloße Begleitmusik nur nebenher als untergeordnete Zutat in Betracht kommt. Auch der optische Teil fällt dabei nicht unter § 12 Abs. 2 Nr. 6, weil es sich nicht bloß um „inhaltliche“ Wiedergabe handelt. Bearbeitung liegt insoweit regelmäßig vor, da das literarische Werk fast immer nur in geänderter Gestalt wiedergegeben werden kann; doch fällt diese Bearbeitung unter keines der in § 12 Abs. 2 genannten Beispiele.

Mit Recht zieht das Berufungsgericht hieraus das Ergebnis: Die teils zur Seh-, teils zur Hör-Wiedergabe dienenden Vorrichtungen, welche bei der Herstellung eines Tonfilms entstehen, seien „Bearbeitung“ des Werkes, gehörten aber unter keinen der in § 12 Abs. 2 aufgezählten Beispielfälle. Die Originalvorrichtungen (Negative, Matrizen usw.) dürften somit nach §§ 11, 12 LitUrHG. ohne Zustimmung des Urhebers der dabei benutzten literarischen und musikalischen Werke nicht vervielfältigt, d. h. zur Herstellung von Positivkopien, Abgüssen (u. dgl. unmittelbar der Aufführung dienenden Wiederholungen) nicht verwandt werden. — Die Beurteilung durch das Kammergericht beruht auch in diesem Punkt auf einer allseitigen Würdigung der tatsächlichen Umstände, wobei die verschiedenen Entstehungsarten des Tonfilms und seine technischen Besonderheiten ohne ersichtlichen Irrtum in Betracht gezogen sind. Die von der Revision in dieser Hinsicht geäußerten Zweifel sind nicht begründet.

3. Das Kammergericht untersucht sodann, welcher Umfang den Befugnissen des Werk-Urhebers am Tonfilm zukomme.

a) Bei der Wiedergabe des Tonfilms könne man, so wird anschließend an wissenschaftliche Abhandlungen ausgeführt, von Vor-

führung einer Aufführung sprechen (Willh. Hoffmann in JW. 1929 S. 1179 und in GRUR. 1929 S. 1003; Alexander Elster im Arch. f. Urh.-Film- und Theatr. Bd. 2 S. 255 und GRURWiss. Erg. Bd. S. 148 flg.; Roeder im Arch. f. Urh. usw. R. Bd. 4 S. 55 flg., 270 flg. und Filmrecht 1933 S. 6 flg. u. a.; Caro im Arch. f. Urh. usw. R. Bd. 4 S. 105 flg.). Das Gesetz aber unterscheidet nicht zwischen Aufführung unmittelbar durch Menschen und mechanischer Wiedergabe oder Wiederholung dieser Aufführung; nach ihm sei auch die öffentliche Wiedergabe unter Zuhilfenahme mechanischer Vorrichtungen als öffentliche Aufführung (§ 11 Abs. 2 UrhG., vgl. auch § 22a Abs. 1 Satz 1 das.) anzusehen. Hieraus folge: Das ausschließliche Recht des Urhebers eines Kunstwerkes erstrecke sich auch auf die öffentliche Aufführung (oder „Vorführung“) des Tonfilms (§ 12 Abs. 2 verb. m. § 11 Abs. 2 UrhG.). Dem Verfasser des Textes stehe ebenfalls ein ausschließliches Recht zu. Denn die öffentliche Tonfilm-Wiedergabe sowohl der Töne als der Worte sei eine Verbreitung im allgemeinen Sinne der Mitteilung (Kenntnis-Bermittlung, Wahrnehmbarmachung für die Sinne), selbst wenn dabei keine körperliche Festlegung des Wertes stattfinde (§ 11 Abs. 1 Satz 1 UrhG.; RGZ. Bd. 113 S. 413 [418]).

b) Zutreffend hebt das Berufungsurteil weiter hervor, daß zwischen der ausschließlichen Befugnis zur Herstellung und der zur öffentlichen Wiedergabe des Tonfilms unterschieden werden müsse. Es verkennt nicht, daß mit der Übertragung der Herstellungsbefugnis nach einer die Gebote von Treu und Glauben beachtenden Auslegung (§§ 133, 157 BGB.) auch die Wiedergabe- oder Aufführungsbefugnis verbunden sein kann, selbst wenn darüber keine ausdrückliche Abrede getroffen ist. Es fügt jedoch hinzu, daß dergleichen Verbindung nicht durchaus notwendig sei. Mit dieser letzten Bemerkung, die erfahrungsmäßigen Inhalts ist, steht im Einklang, daß sich unter den im Rechtsstreit vorgelegten Urkunden (Verträgen, Anmeldungen, Übertragungen usw.) auch solche finden, die ausdrücklich nur die Herstellungsbefugnis betreffen und die Aufführungsbefugnis nicht mitumfassen. Der schließliche Zweck, zu dem ein Tonfilm hergestellt wird, ist, wie schon erwähnt, allerdings in der durchaus herrschenden Regel seine Aufführung. Nur fragt sich, ob gerade das Unternehmen, welches ihn herstellt, sich auch damit befaßt, ihn selbst aufzuführen oder zur Aufführung weiter zu vergeben. Deshalb muß in jedem einzelnen Fall

geprüft werden, welcher Zweck nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten mit der Übertragung von Rechten am Werke verfolgt wurde. Danach bestimmt sich deren Umfang (RGZ. Bd. 123 S. 317/318). Und nach ihm ist jeweils zu beurteilen, welche Befugnisse beim Urheber oder sonst Berechtigten verblieben sind, von ihm also späterhin noch anderweit übertragen werden konnten.

Die Angriffe sachlich-rechtlichen Inhalts, welche die Revision gegen die bisher erwähnten Urteilsgründe des Berufungsgerichts unternimmt, sind — wie bereits zu den einzelnen Fragen erwähnt — nicht gerechtfertigt. Dem Urheber eines Werkes steht somit ein ausschließliches Recht (§ 11 UrhG.) auf Wiedergabe (Aufführung, Vorführung) im Tonfilm zu; dies gilt sowohl für die Musik als für den Worttext. Die Vertontafelung ist eine Bearbeitung des Werkes (§ 12 Abs. 1 UrhG.), fällt aber unter keines der besonderen Beispiele des Gesetzes (§ 12 Abs. 2). Der Urheber, der einen die Herstellung eines Tonfilms mitumfassenden Verwertungsvertrag schließt, erlaubt dadurch die Bearbeitung des Werkes. Diese Erlaubnis erstreckt sich grundsätzlich auf die Übertragung des Ausführungsrechts, weil in der Regel jede Herstellung eines Tonfilms dessen schließliche Ausführung bezweckt. Aus dem Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht (1932) und seiner Begründung ergeben sich keine Bedenken gegen diese Beurteilung der urheberrechtlichen Befugnisse am Tonfilm (vgl. Begr. S. 34, 35, 96).

III. Gleichzeitige Übertragung des Herstellungs- und des Ausführungsrechts für den Tonfilm setzt voraus, daß sich der Urheber bei der Übertragung noch im Besitze dieser Befugnisse befindet. Die Klägerinnen machen geltend: Die ihnen durch Satzungen oder Verträge angeschlossenen Urheber und Verleger hätten ihnen die Tonfilm-Wiedergaberechte für Vergangenheit und Zukunft (für die Zukunft in dem aus Satzungen und Verträgen ersichtlichen zeitlichen Umfang) übertragen; daher hätten die Urheber und Verleger fortan über die Wiedergaberechte (Ausführungsrechte) nicht mehr verfügen können. Die Beklagte bestreitet das. Wie das Berufungsurteil hervorhebt, geht dabei der Streit der Parteien nicht um die jeden einzelnen Urheber oder Verleger betreffenden Rechtsvorgänge, sondern um mehrere allgemeine Punkte, die für die Gesamtheit aller Urheber und Verleger (oder ihre verschiedenen Gruppen) von rechtlicher Bedeutung sind.

A. Das Berufungsgericht erachtet den von den Klägerinnen behaupteten Rechtsserwerb für dargetan.

1. Bei der ersten Klägerin sind für die streitige Frage des Rechts-  
erwerbs zwei Bestimmungen ihrer Satzung wesentlich:

§ 2 Abs. 1 Satz 1:

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung der der  
Genossenschaft übertragenen musikalischen Ausführungsrechte an  
Werken der Tonkunst mit und ohne Text, auch durch Rundfunk  
und im Tonfilm, unter Ausschluß der bühnenmäßigen Auf-  
führungen ganzer musikdramatischer Werke und größerer ge-  
schlossener Teile aus solchen an Bühnen, im Rundfunk und im  
Tonfilm.

§ 3 Abs. 2 und 3:

Jedes Mitglied überträgt bei seinem Beitritt seine gegenwärtigen  
und zukünftigen Ausführungsrechte bis zu dem in § 5 bestimmten  
Zeitpunkt der Beendigung seiner Mitgliedschaft der Gema.

Die Übertragung erstreckt sich auf alle Ausführungsrechte,  
deren Verwertung gemäß § 2 Abs. 1 zum Gegenstand des Unter-  
nehmens gehört.

Im § 2 sind die zweimal vorkommenden Worte „und im  
Tonfilm“ auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung  
vom 15. Januar 1930 eingefügt; diese Satzungsänderung ist am  
18. Februar 1930 im Genossenschaftsregister eingetragen worden.

a) Schon in einer Generalversammlung vom 4. Dezember 1929  
war die Auffassung der Gema hervorgetreten, daß bereits nach der  
früheren Fassung der Satzungsvorschriften die Tonfilm-Ausführungs-  
rechte als mitübertragen zu behandeln seien. Das Kammergericht  
erklärt diese von der ersten Klägerin auch im jetzigen Rechtsstreit,  
und zwar noch im Revisionszuge, verfochtene Ansicht mit zutreffender  
Begründung für unrichtig. . . (Wird ausgeführt.)

b) Die durch Generalversammlungsbeschluß vom 15. Januar  
1930 vorgenommene Satzungsänderung erstreckte die Übertragungs-  
bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 auch auf den Tonfilm. Diese  
Ausdehnung war jedoch, wie das Berufungsurteil zutreffend betont,  
nur im Verhältnis zu denjenigen Genossen rechtswirksam, die der  
Änderung zustimmten. Denn es handelte sich dabei um die Fest-

setzung einer sogenannten Nebenleistungspflicht, die über die allgemeinen mitgliedschaftsrechtlichen Pflichten und Rechte hinausging und ein Rechtsverhältnis betraf, bei dem der Genossenschaft außerhalb des eigentlichen körperschaftlichen Verhältnisses Einzelrechte übertragen wurden. Derartige Sonderpflichten dürfen ohne Zustimmung jedes einzelnen Genossen ebensowenig begründet oder erweitert werden, wie sogenannte Sonderrechte eines Mitglieds ohne seine Zustimmung durch Generalversammlungsbeschlüsse beeinträchtigt werden dürfen. Aus den Registerakten der Gema stellt das Berufungsgericht fest: Der Generalversammlungsbeschluss vom 15. Januar 1930 ist einstimmig, mit Ausnahme von zwei dagegen stimmenden Genossen, gefasst worden. Ob sich die beiden Widersprecher nachträglich doch noch (wie die Gema behauptet) mit der Neuregelung einverstanden erklärt haben, läßt das Berufungsgericht dahingestellt. Es nimmt an, sie seien nicht an den Beschluss gebunden. Doch hält es dies mit Recht für unerheblich, Beweisaufnahme darüber für unnötig, weil beiden Parteien ja nur an einer allgemeinen Feststellung liege. Von dem in der Versammlung vom 15. Januar 1930 gefassten Beschluss sieht das Berufungsgericht als erwiesen an: er ist den in der Versammlung nicht erschienenen Genossen durch das genossenschaftliche Mitteilungsblatt, die „Gema-Nachrichten“ vom 19. Februar 1930, zur Kenntnis gebracht worden; sie haben darauf nicht etwa wegen Gesetzes- oder Satzungsverletzung Anfechtungsklage erhoben, sondern geschwiegen, also der Satzungsänderung und der neuen Handhabung in keiner Weise widersprochen. Hieraus folgert das Berufungsgericht ohne Verstoß gegen Gesetzesvorschriften und Rechtsgrundsätze ihre Zustimmung (§ 51 GenG.).

Die hiergegen erhobene Rüge der Revision, die darin eine Verletzung maßgeblicher Rechtsregeln findet, ist unbegründet; ihre Ausführung, daß man damit ins Bodenlose und zu praktisch unerträglichen Ergebnissen gelange, geht fehl. . . (Wird ausgeführt.) Die Mitglieder der Genossenschaft hatten also von dem Gegenstand der Versammlung Kenntnis erhalten. Wer nicht erschien, setzte sich dadurch der Folge aus, daß von den Erschienenen nach Mehrheitsgrundsätzen ein von seiner Meinung abweichender Beschluss gefasst werde. Verletzung der Satzungsvorschriften ist nicht behauptet, Verletzung der Gesetzesbestimmungen (§§ 46 flg. GenG.) weder dargestellt noch sonst ersichtlich.

Die Beklagte hat ferner vorgebracht: Die satzungsmäßige Übertragung von Rechten an die Klägerin sei wegen Unklarheit und Unbestimmtheit des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Gema-Satzung wirkungslos. Gemeint ist damit die Einschränkung „unter Ausschluß der bühnenmäßigen Aufführungen ganzer musikdramatischer Werke und größerer geschlossener Teile aus solchen an Bühnen, im Rundfunk und im Tonfilm“. Das Berufungsurteil findet den Einwand der Beklagten unbegründet. . . (Wird ausgeführt.) — Die darüber vorgebrachte Revisionsrüge ist nicht gerechtfertigt. Sie führt namentlich aus, daß die beanstandete Stelle der Satzung in verschiedenem Sinne ausgelegt werden könne. Aber die Auslegung des Berufungsgerichts ist folgerichtig und einleuchtend; einen offensibaren Irrtum oder einen Verstoß gegen Rechtsgrundsätze läßt sie nicht erkennen.

2. Bei der zweiten Klägerin kommt es auf den § 30 Abs. 1 und 2 ihrer Satzung an:

Jedes Mitglied überträgt der Gesellschaft durch seinen Eintritt die ihm zur Zeit des Eintritts zustehenden Rechte zur öffentlichen Aufführung aller Art, zur Rundfunksendung und zur Aufführung im Tonfilm, und zwar ausschließlich und für alle Länder. Nicht übertragen werden die Rechte zur bühnenmäßigen Aufführung. . .

Es erklärt ferner, daß es mit dem Eintritt in die Gesellschaft diese Rechte an sämtlichen Werken, die es während der Dauer seiner Mitgliedschaft selbst schafft bzw. von anderen erworben hat oder erwirbt, ausschließlich der Gesellschaft überträgt, und verpflichtet sich, die Werke zwecks Evidenzhaltung bei der Gesellschaft schriftlich anzumelden. Der Übergang dieser Aufführungs- und Senderechte an die Gesellschaft erfolgt kraft Rechts schon in dem Zeitpunkt, in welchem dieselben durch das Mitglied geschaffen bzw. erworben werden, und ist nicht davon abhängig, daß die im vorigen Satz erwähnte Anmeldung vollzogen wird oder daß das Werk veröffentlicht wird oder erscheint. . .

Wie das Berufungsurteil vermerkt, beruht die Erstreckung der Übertragung auf die Rechte „zur Aufführung im Tonfilm“ auf einem Beschluß der Generalversammlung vom 14. März 1930. Fehl geht zunächst die Revisionsrüge, daß das Berufungsgericht veräußt habe, Grundsätze des zwischenstaatlichen Rechts und damit auch des Reichs-

rechts anzuwenden, vermöge deren für die streitigen Fragen der Satzungsänderung österreichisches Recht maßgebend sei, weil die zweite Klägerin ihren Sitz in Wien habe. . . (Wird ausgeführt.) Auf die Verletzung ausländischen Rechts kann die Revision nicht gestützt werden (§ 549 ZPO.). Soweit sich die Rügen darauf erstrecken, daß die Beurteilung der umstrittenen Satzungsänderung vom 14. März 1930 an rechtlichen Irrtümern leide, ist daher nicht auf sie einzugehen. Das Berufungsgericht gelangt bei der zweiten Klägerin, im wesentlichen entsprechend wie bei der ersten Klägerin, zu dem Ergebnis: die Satzung ist wirksam geändert worden; die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder haben die Änderung einstimmig beschlossen, die abwesenden durch Stillschweigen zugestimmt. Verletzung revidiblen Rechts liegt hierbei nicht vor.

B. Die Beklagte macht geltend: In der aus den angeführten Satzungsbestimmungen ersichtlichen Weise hätten Urheberrechte, die schon vor dem Eintritt der Mitglieder in die Genossenschaft entstanden (oder erworben) oder während der Mitgliedschaft entstanden (oder erworben) seien, nicht so allgemein übertragen werden können. Die satzungsmäßigen Übertragungen seien unwirksam, weil es ihnen für die Vergangenheit, ganz besonders aber für die Zukunft an der nötigen Bestimmtheit fehle. Das Berufungsgericht findet diese Ausführung unzutreffend.

1. Es untersucht zunächst, wie sich die Rechtslage für die erst nach dem Eintritt in die Genossenschaft von deren Mitgliedern zu schaffenden Werke gestalte. Mit der herrschenden Meinung bejaht es die Zulässigkeit der Übertragung von Urheberrechten an einzelnen Werken, die künftig erst noch geschaffen werden sollen (Mitsfeld Anm. 9 zu § 8 UrhG., S. 105 d. 2. Aufl.; Riezler Dtsch. Urh- u. ErfindR. Bd. 1 S. 89 § 18 VII; Goldbaum UrhR. und UrhVertragsR. 2. Aufl. S. 48 Anm. II zu UrhG. § 2; Martwig in GRUR. 1931 S. 606; Voigtländer-Fuchs UrhR. 2. Aufl. S. 74 Anm. 2a zu § 8; Dernburg BürgerR. Bd. 6 S. 49 § 16 V). Zwar kann unter besonderen Umständen in Verträgen solcher Inhalts eine unstatthafte Beschränkung der persönlichen Freiheit liegen. Ihre grundsätzliche Zulassung entspricht indessen dem Bedürfnis des Verkehrs sowohl auf der Seite der Urheber wie derjenigen, mit denen sie in geschäftliche Beziehungen treten.

a) Für die Übertragung von Urheberrechten sind die Grundsätze, die bei Forderungsübertragung gelten, entsprechend anzuwenden (§ 413 BGB.). Und die Abtretung künftiger Forderungen ist, wenn sie ausreichend bestimmt oder wenigstens bestimmbar sind, nach ständiger Rechtsprechung zulässig (RGZ. Bd. 55 S. 334, Bd. 58 S. 71, Bd. 67 S. 166, Bd. 75 S. 225; RGRKomm. Ann. 2 Abs. 3 zu § 398 BGB.). Wird die Übertragung, wie im gegenwärtigen Fall, auf alle während der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von deren Mitglied geschaffenen Werke (einschließlich der künftig noch zu schaffenden) erstreckt, so gebietet es allerdings an einer genauen Bestimmung der Werke im einzelnen.

aa) Das Berufungsgericht prüft die Zweifel, die sich daraus ergeben können, an der Hand der für gewisse Sachgebiete erwachsenen Rechtsprechung. Es fehlt danach z. B. an der nötigen Bestimmtheit, wenn die Abtretung lautet auf: alle künftigen Einnahmen; alle aus den Büchern ersichtlichen Kundenforderungen; alle auf die angegebene Art erworbenen Forderungen; die jeweils jüngsten Forderungen einer Gesellschaft (RGRKomm. a. a. O. und dort angef. Urteile). Namentlich zieht das Kammergericht in Betracht, daß z. B. ein erst künftiges Patentrecht für eine noch nicht gemachte Erfindung kein Gegenstand der Abtretung sein kann (RGZ. Bd. 75 S. 225 [228]). Jedoch erwägt es: Für diese Rechtsprechung sei das Erfordernis der Rechts- und Verkehrssicherheit bestimmend gewesen. Durch Ausschließung der Übertragung nicht genau bestimmter künftiger Rechte habe verhindert werden sollen, daß im Verhältnis der Beteiligten zueinander und vor allem zu Dritten Unklarheit entstehe. Im vorliegenden Fall sei für dieses Bedenken kein Raum. Im Gegenteil spreche hier für die Anerkennung von Übertragungen der streitigen Art ein Verkehrsbedürfnis weitester Kreise. Angesichts der kaum überblickbaren Anzahl von Kaffeehäusern, Lichtspieltheatern und anderen Betrieben, in denen Musikstücke zur öffentlichen Unterhaltung aufgeführt würden, sei die angemessene und wirksame Wahrnehmung der Ausführungsrechte für den einzelnen Urheber und Verleger vollkommen unmöglich. Dies habe zur Bildung der hier auf der Klageseite auftretenden Verbände geführt, ohne deren treuhänderische und genossenschaftliche Tätigkeit die Ausführungsrechte praktisch wertlos wären. Dies sei in den beteiligten Kreisen allbekannt. Jeder anständige, das Recht ehrende Betrieb der frag-

lichen Art müsse sich wegen der öffentlichen Aufführung geschützter Musikstücke mit den Klägerinnen in Verbindung setzen. Dies werde, unter der Voraussetzung, daß die Rechtsprechung das ausschließliche Tonfilm-Wiedergaberecht anerkenne, auch für die Tonfilmtheater gelten. In aller Regel würden zwischen den Klägerinnen einerseits, den Musikveranstaltern andererseits Pauschalverträge abgeschlossen, da die Bemessung der Vergütung nach einzelnen bestimmten Musikstücken praktisch kaum möglich, jedenfalls mit übermäßigen Feststellungskosten verbunden sei. Angesichts dieses Sachverhalts liege es im dringenden Interesse aller Beteiligten, daß schon kraft der Satzung selbst, ohne besondere weitere Übertragungs-erklärung, die Ausführungsrechte auf die Klägerinnen übergingen, damit nicht ungetreue Genossen, die einer bloßen Verpflichtung zur Übertragung nicht nachkämen, anderweitig über die Rechte verfügen oder sich auf die Tatsache der nicht erfolgten Übertragung berufen könnten.

bb) Das Verkehrsbedürfnis ist damit durchaus überzeugend und schlüssig festgestellt. Auch die Durchführbarkeit der Übertragung unmittelbar kraft Satzungsvorschrift wird irrtumsfrei begründet. Das Berufungsgericht bemerkt dazu: Die für die Verkehrssicherheit erforderliche Bestimmtheit der übertragenen Rechte liege hier, soweit die Urheber selbst als Mitglieder in Frage kämen, darin, daß die in Rede stehenden Werke von ihnen während der Dauer der Mitgliedschaft geschaffen sein müßten. Dabei sei die Tatsache der Urheberschaft in der Regel leicht feststellbar und durch die öffentliche Angabe des Verfassernamens, insbesondere auf den bereits erschienenen Notenblättern und Programmen öffentlicher Aufführungen, allgemein offenbar.

So werden die Bedenken beseitigt, welche gegen die Übertragung des Urheberrechts an künftigen Werken vorliegen mochten, ehe die Entwicklung der neuesten Zeit zur gegenwärtigen Gestaltung und Arbeitsweise der Urheberchutzverbände geführt hat. Auch die Ansicht, daß ein derartiges Abkommen immer nur eine schuldrechtliche Verpflichtung begründen könne (Befugnisse künftig, nachdem das Werk entstanden sei, zu übertragen), ist in der Allgemeinheit, mit der sie früher vertreten wurde, nicht mehr haltbar. (Für bloß schuldrechtliche Verpflichtung: Rohler Urheberrecht 1907 S. 281, 333). Die in dieser Hinsicht von der Revision gemachten Ausführungen sind ab-

zulehnen, zumal da bei der Übertragung künftiger Forderungen anerkannt ist, daß sie sofort dinglich wirkt und daß sich beim Entstehen der Forderung ihr Übergang ohne weiteres vollzieht (RG. in JW. 1913 S. 132 Nr. 8). Entsprechendes muß für die Übertragung des Urheberrechts an künftigen Werken gelten. Ist doch auch bei beweglichen Sachen die bedingte Übertragung des Eigentums zulässig, während für die Auflassung von Grundstücken das Gesetz die Beifügung von Bedingungen und Zeitbestimmungen ausdrücklich ausschließt (§ 925 Abs. 2 BGB.; Crome BürgR. Bd. 3 S. 312 bei Anm. 12; Dernburg BürgR. Bd. 3 § 102; Martin Wolff Sachenrecht § 66 I 3; RGRKomm. Vorbem. 5 vor § 158 BGB.). Aus patentrechtlichen Grundsätzen ergeben sich keine Hindernisse. Mit Recht bemerkt das Kammergericht: Das Patentrecht sei, besonders wenn es sich um künftige Verbesserungen einer bereits bekannten Erfindung handle, unpersönlich. Eine Individualisierung nach der Person des Erfinders sei hier nicht möglich. Beim Urheberrecht dagegen ermögliche die persönliche Verbundenheit von Werk und Urheber im Verein mit der Zeitspanne, in der das Werk geschaffen sein müsse, un schwer die nähere Bestimmung. Aber auch für die Verleger, denen die urheberrechtlichen Befugnisse erst durch die Urheber übertragen würden, könne nichts anderes gelten. Die erforderliche Offenkundigkeit sei hier schon durch die stets mit Angabe des Verlags erfolgende verlagsmäßige Veröffentlichung der Werke gegeben.

Daß es dem Gang der Entwicklung entspricht, im voraus über erst zu schaffende Werke zu verfügen, bestätigt der Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes, der eine entsprechende Bestimmung (§ 25 Abs. 1) vorsieht; nur soll bei umfassenden Verträgen unter gewissen Voraussetzungen ein Kündigungsrecht eingeräumt werden (§ 25 Abs. 2).

b) Die Revision bemängelt mit Unrecht, daß das Berufungs-urteil auf den Einwand der Beklagten aus §§ 138, 310 BGB. nicht besonders eingehe. Den ausführlichen Darlegungen der Urteilsgründe, die das Verkehrsbedürfnis nachweisen, die Bedenken unstatthafter Bindung zerstreuen und sonstige Zweifelsfragen erörtern, ist nach ihrem Gesamthalt zu entnehmen: Es wird verneint, daß etwa die umfassende verlagsmäßige Urheberrechts-Übertragung nach den dargestellten Begleitumständen gegen die guten Sitten verstoße

(§ 138 Abs. 1 BGB.). Ein Vertrag, durch den sich der Urheber verpflichtete, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen (§ 310 BGB.), liege in ihr nicht; der Urheber (oder sonstige Rechtsinhaber) übertrage jener Satzungs-vorschrift gemäß nur einen Inbegriff von Vermögensgegenständen, der nach Art, Ursprung und Zeit begrenzt sei.

c) Soweit die erste Klägerin in Betracht kommt, gelangt somit das Berufungsgericht zu dem rechtlich zutreffend begründeten Ergebnis, daß schon auf Grund ihrer Satzung die Ausführungsrechte ihrer Mitglieder auch an noch zu schaffenden Werken auf die Genossenschaft übergehen (§ 17 Abs. 1 GenG.). Die besonderen Übertragungserklärungen und „Anmeldungen“ der Werke haben demnach nur Klarstellende, beweissichernde, aber nicht rechtsbegründende Wirkung. Ganz Entsprechendes nimmt das Berufungsgericht bei der zweiten Klägerin an. Doch bemerkt es, daß auf die satzungsmäßigen Übertragungen an diese Genossenschaft, deren Sitz in Wien ist, österreichisches Recht Anwendung finde. Das ist nicht zu beanstanden. Die Anwendung des ausländischen Rechts in seinen einzelnen Vorschriften kann der Revision keine Stütze geben (§ 549 ZPO.).

2. Was für die erst künftig zu schaffenden Werke und die erst noch zu erwerbenden Urheberrechte gilt, muß — nach rechtsirrtumsfreier Folgerung des Berufungsurteils — vollends für die beim Eintritt der betreffenden Urheber oder Verleger in die Genossenschaft schon vorhandenen Werke und erworbenen Rechte gelten. Denn hier sind, wie das Urteil richtig hervorhebt, die Werke gegenständlich bereits genau bestimmt. Auch hier genügt die Bindung der Befugnisse an die Person des Urhebers oder Verlegers zur Bestimmung der Rechte; denn hier waltet das gleiche Verkehrsbedürfnis ob. Vorausgesetzt wird allerdings, daß die Mitglieder bei ihrem Eintritt in die Genossenschaft nicht schon anderweit über ihre Rechte verfügen haben; diese Voraussetzung gilt jedoch für Übertragungen auch sonst.

C. Zu entsprechenden Ergebnissen wie bei der ersten und zweiten kommt das Berufungsgericht bei der dritten Klägerin. Ihr Rechts-erwerb gründet sich aber nicht auf ihre Satzung, sondern auf „Be-rechtigungsverträge“, die sie mit den anderen (darunter ihren Mit-gliedern) geschlossen hat.

a) Nach der „Grundordnung“ vom 10. Mai 1931 ist der § 2 Abs. 1 dieser Verträge dahin neu gefaßt worden:

Der Bezugsberechtigte überträgt der Genossenschaft Deutscher Tonseher die ausschließliche dingliche Verfügung über alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch erwachsenden oder zufallenden Ausführungsrechte, Rechte der Rundfunkübertragung, mechanische Urheberrechte (Rechte der Benutzung zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör) und Tonfilmrechte (d. h. Rechte der Tonverfilmung und Tonfilmaufführung) für alle Länder. Die Genossenschaft ist berechtigt, diese Rechte im eigenen Namen auszuüben.

Diese Vertragsbestimmung erstreckt sich ausdrücklich auf den Tonfilm. Auch für solche Berechtigungsverträge gilt, was bei der Satzung der ersten Klägerin dargelegt worden ist: daß die Übertragung der schon vorhandenen und der künftig erwachsenden Rechte nicht wegen Unbestimmtheit wirkungslos ist, und daß die besondere Anmeldung der einzelnen Werke nur vorsorgliche, beweissichernde, nicht aber rechtsbegründende Bedeutung hat. Soweit die Rügen der Revision sich hierauf beziehen, sind sie aus den früher mitgeteilten Gründen ungerechtfertigt.

b) Der frühere Vordruck für Berechtigungsverträge der dritten Klägerin erwähnte die Tonfilmrechte noch nicht. Jedoch hat die Klägerin laut Feststellung des Berufungsurteils in der mündlichen Verhandlung 700 bis 800 gleichlautende Erklärungen vorgelegt; die Beklagte hat die Echtheit nicht bestritten. In diesen Erklärungen wird die Verbindlichkeit der neuen Bestimmungen für die Unterzeichner anerkannt. Das Berufungsurteil läßt dahingestellt, ob in der Tat, wie die dritte Klägerin behauptet, alle ihre Vertragsgegner derartige Nachtragsklärungen abgegeben haben und ob die 700 bis 800 Formblatt-Erklärungen sämtliche Bezugsberechtigten umfassen. Es hebt, wie an anderen Stellen, so auch hier hervor, daß es den Klägerinnen nur auf die allgemeine, aus dem Hauptantrag ersichtliche Feststellung ankommt. Diese Erwägungen enthalten weder einen sachlich-rechtlichen Irrtum noch verstoßen sie gegen Vorschriften des Verfahrensrechts. Die dagegen erhobenen Revisionsrügen sind nicht begründet. Soweit die Beklagte eine Aufklärung darüber vermißt, wieviel Bezugsberechtigte die dritte Klägerin habe, ist darauf zu verweisen, daß ein Verzeichnis der Tonseher, Textdichter und Verleger nach dem Stande vom 1. März 1932 dem Berufungsgerichte vorgelegt worden ist; es enthält ungefähr 1500 Namen und

Firmen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen die von ihm angewandte Beurteilung.

D. Die Beklagte behauptet endlich noch, daß die Tonfilmrechte, soweit vorhanden, an die Zentralstelle für musikalische Tonfilmrechte (Tozentra, Berlin) und die Anstalt für musikalisch-mechanische Rechte (Amnre, Berlin) übertragen worden seien. . . (Es folgen nähere Darlegungen. Das Ergebnis ist:) Angesichts des Streitstandes erachtet das Berufungsgericht begründeterweise die Beklagte für darlegungs- und beweispflichtig. Die Beklagte hat aber trotz gerichtlicher Auflage dieser Darlegungs- und Beweispflicht nicht genügt. . . (Wird ausgeführt.)

IV. Das Berufungsgericht gelangt nach alledem zu dem Ergebnis:

Die Beklagte war und ist vom 1. Juni 1931 ab nicht befugt, Musikstücke und Texte im Tonfilm öffentlich aufzuführen, die

1. urheberrechtlich geschützt sind (oder waren) und
2. an denen die Urheberberechtigten ihre ausschließlichen Befugnisse (wie es festgestelltermaßen geschehen ist) auf die Klägerinnen übertragen haben, und zwar
  - a) an die erste und zweite Klägerin gemäß deren Satzungen,
  - b) an die dritte Klägerin gemäß den mit ihr geschlossenen Berechtigungsverträgen,
  - c) an die erste und dritte Klägerin möglicherweise auch durch Vermittlung ausländischer Verwertungsgesellschaften.

Dies alles setzt voraus, daß die Berechtigten nicht etwa schon vorher ihre Befugnisse an die Beklagte übertragen hatten. Der Klage ist sonach begründeterweise in der Fassung stattgegeben worden, die aus der Formel des Berufungsurteils zu ersehen ist.